

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(2) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Veranstaltung von Lotterien

§ 286

(1) Wer ohne *obrigkeitliche* Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 287

(aufgehoben)

Anm.: Vgl. jetzt die §§ 28 ff. des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216), abgedruckt auf S. 249 ff.

Vollstreckungsvereitelung

§ 288

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.